

Beschluss vom 27. November 2012

Kleine Anfrage 2012/25
betreffend «Neue Wege in Abfallentsorgung der Strasse entlang»

In einer Kleinen Anfrage vom 1. August 2012 stellt Kantonsrat Markus Müller verschiedene Fragen zur Abfallentsorgung den Kantonsstrassen entlang.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit der Problematik der illegalen Abfallentsorgung und des Littering bereits auf die Kleinen Anfragen 24/2004 vom 7. September 2004 betreffend Abfälle an Strassenrändern sowie 1/2008 vom 20. Mai 2008 betreffend Zunehmendes Littering geantwortet. Die damaligen Antworten haben nach wie vor Gültigkeit. Es ist zwischen Littering einerseits und eigentlicher illegaler Abfallentsorgung andererseits zu unterscheiden. Littering ist das absichtliche oder gedankenlose Wegwerfen von Abfällen aus dem Verpflegungsbereich beispielsweise entlang von Strassenrändern. Demgegenüber wird als illegale Abfallentsorgung das Deponieren von Abfällen wie Kehricht und Sperrgut ausserhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsanlagen bezeichnet. Littering und illegales Deponieren von Kehrichtsäcken sind zweifelsohne ein Ärgernis. Zudem ist die Entsorgung dieser Abfälle mit Aufwand verbunden. Gemäss einer Studie der Universität Basel ist das Littering weder auf die Sackgebühr noch auf fehlende Abfalleimer, sondern hauptsächlich auf geändertes Konsumverhalten mit «fliegender Verpflegung» zurückzuführen. Das veränderte Freizeitverhalten (die Menschen halten sich mehr im öffentlichen Raum auf und sind zunehmend mobiler) sowie die teilweise leider abnehmende Wertschätzung des öffentlichen Raumes sind ebenfalls mögliche Faktoren der Littering-Problematik. Im Kanton Schaffhausen sind entgegen den Befürchtungen des Fragestellers indessen keine Vorfälle bekannt, bei denen Abfall in das Tierfutter gelangt wäre. Die einzelnen Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Das Wegwerfen von Abfällen entlang den Strassen ist ein gesellschaftliches Problem, das sich in den letzten Jahren akzentuiert hat. Das Angebot an abfallintensiven Esswaren hat in den letzten Jahren ebenfalls zugenommen. So gibt es kaum noch Tankstellen ohne Tankstellenshop. Der Aufwand des kantonalen Tiefbauamtes im Zusammenhang mit Littering ist in den letzten Jahren daher nicht unwesentlich gestiegen. Das Einsammeln von Abfall im Jahre 2011 verursachte 1'400 Arbeitsstunden

und erhöhte sich seit 2008 somit um rund 30 %. Neben diesen separat ausgewiesenen Stunden werden Abfälle zudem beim Mähen der Strassenränder eingesammelt.

2. Das Strafgesetzbuch kennt keinen Littering-Straftatbestand. Jedoch kann Art. 61 Abs. 1 lit. g des Umweltschutzgesetzes zur Anwendung gelangen, wenn Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien abgelagert werden. Bei vorsätzlicher Begehung droht Bestrafung mit Busse bis zu Fr. 20'000.--, bei Fahrlässigkeit Busse. Nach Art. 60 der Verkehrsregelnverordnung des Bundesrates dürfen Führer und Mitfahrer grundsätzlich keine Gegenstände zum Fahrzeug hinaushalten oder hinauswerfen. Die Verletzung dieser Pflicht wird mit Busse bestraft. Der Tatbestand ist allerdings nur erfüllt, wenn die Gegenstände aus dem fahrenden Fahrzeug geworfen werden. Bei dieser Bestimmung steht die Verkehrssicherheit im Vordergrund und nicht die Bekämpfung von Littering. Littering bzw. das vorschriftswidrige Entsorgen von Abfall ist im Umfang der kommunalen Polizeiordnungen strafbar, wobei die Gemeinden auch für die Ahndung zuständig sind. Nach der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen beispielsweise sind bei Widerhandlungen Bussen bis 1'000 Franken möglich. Das ist auch der Rahmen, den die Gemeinden üblicherweise für Widerhandlungen gegen die Polizeiordnungen kennen. Insgesamt kann somit festgestellt werden, dass es – je nach Ausgangslage – verschiedene Strafbestimmungen (mit Bussen bis 20'000 Franken) gibt, die zur Anwendung kommen können. In der Regel wird die Ahndung aufgrund der kommunalen Polizeireglemente im Vordergrund stehen.
3. Das Modell «Adopt a highway» ist bekannt. Dabei sollen private Institutionen die Kosten für die Reinigung entlang eines Autobahnabschnittes übernehmen. Im Gegenzug werden entlang des entsprechenden Abschnittes Hinweise auf diese Institution im Sinne einer Werbebotschaft platziert. Die damit verbundene Botschaft («Wir kümmern uns um ihren Abfall») ist indessen problematisch. Die Kosten werden nur umverteilt, nicht reduziert. Sie könnten sogar steigen, weil Abfallverursachern suggeriert wird, keine Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen zu müssen und mehrere Institutionen bei einem solchen System involviert sind (Unternehmen für Sponsoring, Reinigung und Koordination sowie Behörden).
4. Es gilt zu beachten, dass Abfall weiteren Abfall anzieht. Wo weniger Abfall herumliegt, wird auch weniger Abfall weggeworfen. Deshalb müssen Strassenränder regelmässig gesäubert werden, auch wenn dies mit einigem Aufwand verbunden ist. Die Abfallsorgung funktioniert gut. Die durch Littering verursachte Abfallmenge macht insgesamt nur wenige Promille des gesamten Abfallvolumens aus. Der Regierungsrat geht nicht davon aus, dass die öffentliche Hand in absehbarer Zeit nicht mehr in der Lage

sein wird, für die Sauberkeit der Strassenränder zu sorgen. Deshalb sowie aus den vorstehend (3.) erwähnten Gründen steht das Modell «Adopt a highway» gegenwärtig nicht zur Diskussion.

5. Das der Umweltschutzgesetzgebung zugrunde liegende Verursacherprinzip ermöglicht es, Abfall-Verursacher wie Take-Away-Shops bzw. Fastfood-Läden zu spezifischen Massnahmen, namentlich zur Kostenbeteiligung für Reinigung und Entsorgung auch auf öffentlichem Grund zu verpflichten. Dagegen besteht keine gesetzliche Grundlage, Betreiber von Anlagen (z.B. Bancomat, Post), vor denen Autos anhalten, generell zu Entsorgungsleistungen oder dem Aufstellen von Abfallbehältern zu verpflichten. Allerdings haben solche privaten Institutionen wie Banken, Post usw. durchaus ein Interesse, ihr Umgelände sauber zu halten. Ein ausreichendes Angebot von Abfallkübeln kann im Übrigen zweifellos einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Littering-Problematik leisten. Solche Massnahmen sind jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Gemeindeebene die Rechtsgrundlagen vorhanden sind, um gegen die illegale Abfallentsorgung vorzugehen. Der Regierungsrat vertritt nach wie vor die Auffassung, dass die konsequente Ahndung von Verstössen gegen die Abfallgesetzgebung die nötige Präventivwirkung entfaltet.

Schaffhausen, 27. November 2012

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger